



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [17] 2015  
vom 30. September 2015

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) **974-1204**



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Stammsatzung für die Kunstgalerie Fürth (Städtische Galerie) sowie zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Kunstgalerie Fürth (Städtische Galerie) vom 7. September 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

#### Art. 1

§ 4, Absatz 1 wird umformuliert und an dieser Stelle durch die Erläuterung des Satzungszwecks ergänzt:

„(1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen von Erzeugnissen bildender Künstlerinnen und Künstler und durch alle Formen der Kunstvermittlung (museumspädagogisches Programm, öffentliche Führungen, Werkgespräche, Vorträge) und begleitende und werbende Veranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen u.ä.m.)“

In § 4, Absatz 3 wird der erste Satz ausgetauscht. Er lautet nun:

(3) Mittel aus dem Betrieb der Kunstgalerie Fürth dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

In § 4, Absatz 4 wird der erste Satz umformuliert und ergänzt um den Begriff „steuerbegünstigte(r) Zwecke“: Der zweite Satz wird umformuliert:

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Ferner fällt bei Auf-

lösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Kunstgalerie Fürth das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

In § 4, Absatz 5 wird der Begriff „Verwaltungsaufgaben“ durch „Ausgaben“ ersetzt:

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kunstgalerie Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Art. 2

In § 6 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird umbenannt zu Absatz 5:

(4) Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

#### Art. 3

§ 7 wird umformuliert. An die Stelle einer Gebührensatzung treten privatrechtliche Benutzungsrichtlinien:

„Für die Benutzung der Galerie werden Entgelte nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien erhoben.“

#### Art. 4

In § 8 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Der bisherige Absatz 4 wird umbenannt zu Absatz 5:

(4) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.

#### Art. 5

Die Gebührensatzung für die Kunstgalerie Fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002 (StadtZEITUNG Nummer 20 vom 6. November 2002) wird aufgehoben.

#### Art. 6

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 29. Juli 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 7. September 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Geplante Ortsumgehung Niederdorf-Neuses im Gebiet der Stadt Herzogenaurach (Landkreis Erlangen-Höchstadt) und der Stadt Erlangen

#### Einleitung eines Raumordnungsverfahrens

Schreiben der Regierung von Mittelfranken Az. 24-8252.2 OU Niederdorf-Neuses vom 28. August 2015

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Niederdorf-Neuses. Mit der geplanten Staatsstraßenverlegung, die die Stadt Herzogenaurach in kommunaler Sonderbaulast errichten will, soll durch eine weiträumige Stüdführung die überlastete Ortsdurchfahrt entlastet werden.

Das Straßenbauvorhaben ist eine erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz. Deshalb ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. In diesem werden fünf Varianten mit Baulängen zwischen 5,29 Kilometer und 5,74 Kilometer innerhalb eines Korridors geprüft.

Nähere Angaben zum Straßenbauvorhaben, zu den Trassenvarianten und zu den von der Projektträgerin erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Regierung von Mittelfranken wird die Projektunterlagen gleichzeitig auf ihrer Internetpräsenz [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ einstellen. Sie erhalten hiermit Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum **18. November 2015**.

Bei der Verfassung der Stellungnahme wird um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Trassenvarianten sollen jeweils gesondert betrachtet werden.

- Die Stellungnahmen sollen sich im Rahmen der jeweils wahrzunehmenden Belange bewegen.

- Das Raumordnungsverfahren hat die grundsätzliche Frage zum Inhalt, ob das Vorhaben unter überörtlichen raumbedeutsamen Gesichtspunkten mit den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes in Einklang steht, welche konkurrierenden räumlichen Belange

dem Vorhaben gegebenenfalls entgegenstehen bzw. mit welchen Maßgaben etwaige Bedenken oder Einwendungen ausgeräumt werden können.

Die Projektausformung im Einzelnen, fachliche und technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

- Das Raumordnungsverfahren greift den im Einzelfall vorgeschriebenen besonderen Verwaltungsvorschriften nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen (zum Beispiel Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Äußerungen können bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist bei der Kommune (Stadt Fürth, Postfach, 90744 Fürth, E-Mail [aws@fuerth.de](mailto:aws@fuerth.de)) oder bei der Regierung von Mittelfranken (Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach, E-Mail [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de)) eingereicht werden.

Die Projektunterlagen können vom 30. September bis zum 28. Oktober 2015 im Wirtschaftsraithaus der Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Stellungnahmen werden auch von der Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, 90762 Fürth, E-Mail [aws@fuerth.de](mailto:aws@fuerth.de), gesammelt und an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

**Fürth, 16. September 2015, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2013

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geän-

>> Fortsetzung auf Seite 38 >>

<< Fortsetzung von Seite 37 <<

dert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738) folgende (Änderungs)Verordnung:

**§ 1**

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch „3,20 Euro“ ersetzt.  
 2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „3,00 Euro“ durch „3,40 Euro“ ersetzt.  
 3. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kilometerpreis ab dem zweiten bis einschließlich des fünften Kilometer beträgt 1,75 Euro (entspricht zirka 0,20 Euro je 114 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka 16 Kilometer pro Stunde)“.

4. Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 wird Satz 3 eingefügt:

„Der Kilometerpreis ab dem sechsten Kilometer beträgt 1,50 Euro (entspricht zirka 0,20 Euro je 133 Meter, Umschaltgeschwindigkeit zirka 16 Kilometer pro Stunde)“.

5. § 2 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„für Zone 1	0,00 Euro
für Zone 2	6,00 Euro
für Zone 3	12,00 Euro
für Zone 4	18,00 Euro“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

**Fürth, 23. September 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern 1125 und 1128 Gemarkung Fürth (**Gustav-Schickedanz-Straße, Teilfläche entlang dem Kaufhaus**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Marktfläche) gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1127 Gemarkung Fürth (**Fürther Freiheit, Teilfläche entlang dem Kaufhaus**) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt die als Eigentümerweg gewidmeten Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 1133/3, 1133/7, 1130/12, 1130/13, 1130/14 und 1130/20 Gemarkung Fürth (**Gustav-Schickedanz-Straße und Fürther Freiheit, Teilfläche entlang dem Kaufhaus**) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsflächen benötigt.

Der Lagepläne und die Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 18. September 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Widmung, Einziehung und Teileinziehung von öffentlichen Verkehrsflächen**

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2015 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als **Ortsstraße** (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Das Grundstück Flur-Nummer 1221/12 Gemarkung Fürth (**Fichtenstraße, Stichstraße zwischen Hausnummer 8 und 16**).

Das Grundstück Flur-Nummer 1109/79 und eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1109/57 Gemarkung Fürth (**Gebhardtstraße, bei Hausnummer 10**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1221/15 Gemarkung Fürth (**Johann-Geismann-Straße**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2015 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 1468/99 Gemarkung Fürth (**Teilfläche entlang dem Anwesen Cadolzheimer Straße 2**).

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 588/2 Gemarkung Poppenreuth (**Teilfläche entlang des Anwesens Widderstraße 37–39**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. September 2015 erfolgt mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth folgende Teileinziehung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG:

Die als Eigentümerweg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 583 Gemarkung Dambach wird auf den Benutzungszweck „**Verkehr zu den Anwesen Eichenstraße 31 bis 37 a**“ beschränkt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30

bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.  
**Fürth, 18. September 2015, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Öffentliche Ausschreibung**

**Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite [www.fuerth.de/aus-schreibungen](http://www.fuerth.de/aus-schreibungen).

**Ausführung von Dienstleistungen**  
**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOL/A.

**Art der Leistung:** Dienstleistung für die Verteilung der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

**Ort der Ausführung:** Gesamtes Stadtgebiet Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** 1. April 2016 bis 31. März 2017 mit der Option auf ein Jahr Verlängerung seitens der Stadt Fürth im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer.

**Angebotseröffnung:** 11. November 2015, 12 Uhr.

**Die infra informiert:  
 Fernwärmepreise zum  
 1. Oktober 2015**



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Oktober 2015 folgendermaßen an:

**FERNWÄRMEPREISE AB 1. OKTOBER 2015**

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,30	73,00	8,69	86,87	35,83	42,64

  

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,43	8,84	19,05	22,67	1,60	1,90

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)  
 Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 1,22 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb\\_fernwaermeversorgung](http://www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung) jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Oktober 2015:  
 Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 116,03; G = 120,87; IG = 104,13; L = 112,80;  
 NF = 110,93; ST = 124,63  
 Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,50; L = 110,30